

# **SATZUNG**

## **über die Teilnahme an der „Garantierten Grundschulbetreuung“ des Schulverbandes Bad Oldesloe**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57 in der jeweils gültigen Fassung und in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in der jeweils gültigen Fassung und des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVvG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 Absatz 2, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 und 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bad Oldesloe vom 08.12.2022 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Der Schulverband Bad Oldesloe betreibt ein Angebot für „Garantierte Grundschulbetreuung“, im weiteren GGB genannt, in eigener Verantwortung. Er erfüllt diese Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten, der Schulleitung und den Lehrerinnen und Lehrern der Grund- und Gemeinschaftsschule am Masurenweg.

Ziel der Einrichtung ist die Förderung und Betreuung von Kindern zur Ermöglichung der Berufstätigkeit der Eltern. Die Einrichtung soll dazu dienen, den Schülerinnen und Schülern der Grund- und Gemeinschaftsschule am Masurenweg während des Schultages, jedoch außerhalb ihrer Unterrichtszeit, ein Betreuungsangebot vorzuhalten. Die Teilnahme ist freiwillig.

### **§ 2**

#### **Aufnahme**

Die Aufnahme in die GGB bedarf der Antragstellung durch die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten. Der Antrag ist an die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher des Schulverbandes Bad Oldesloe zu richten. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher kann die Verwendung eines Antragsmusters vorschreiben.

### **§ 3**

#### **Aufnahmevoraussetzungen**

In die GGB werden Kinder aufgenommen, die die Grund- und Gemeinschaftsschule am Masurenweg besuchen.

### **§ 4**

#### **Betrieb der Garantierten Grundschulbetreuung**

- (1) Die GGB wird von Montag bis Freitag vor Unterrichtsbeginn ab 07.30 Uhr bis 08.45 Uhr und nach Unterrichtsschluss bis 14.30 Uhr angeboten. In den Schulferien kann eine Betreuung lediglich nach kompletten Wochen erfolgen. An beweglichen Ferientagen kann ein Betreuungsangebot bestehen. Während der Unterrichtszeit erfolgt keine

Betreuung.

- (2) Die GGB bietet in der Schulzeit eine Spätbetreuung von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr an, wenn die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Die Mindestteilnehmerzahl der Spätbetreuung beträgt 10 Schüler/innen. Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl entscheidet der / die Verbandsvorsteher/in im Einvernehmen mit der Schulleitung, ob eine Spätbetreuung stattfindet.
- (3) Sollten infolge widriger Witterungsverhältnisse die öffentlichen Schulen geschlossen werden, wird für die GGB entsprechend verfahren.
- (4) Für die Betreuung der Kinder trägt der/die jeweilige Betreuer/in der GGB die Verantwortung. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher sowie der Leiterin oder dem Leiter der Grund- und Gemeinschaftsschule am Masurenweg.
- (5) Bei Erkrankung eines Kindes ist nach den Vorgaben des Schulgesetzes zu verfahren.
- (6) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dessen Eintreffen und endet mit dem Verlassen der Grund- und Gemeinschaftsschule am Masurenweg.

## **§ 5 Ferienbetreuung**

- (1) Die GGB bietet in den Herbst- und Frühjahrsferien und in den ersten drei Wochen der Sommerferien sowie an den beweglichen Ferientagen eine Betreuung für die Schülerinnen und Schüler der Grund- und Gemeinschaftsschule am Masurenweg in der Zeit von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr an.
- (2) Die Ferienbetreuung kann wie folgt gebucht werden:
  - a. Für Kinder, die an der GGB teilnehmen, besteht die Möglichkeit, die Ferienbetreuung bei Antragsstellung der Schulbetreuung mitzubuchen, wodurch sich die monatliche Gebühr erhöht.
  - b. Weiterhin besteht die Möglichkeit für Kinder, die nicht an der GGB teilnehmen, die Ferienbetreuung in den Ferienzeiten, in denen eine Betreuung angeboten wird, wöchentlich bzw. an den beweglichen Ferientagen tageweise zu buchen. Für diese Art der Buchung sind die Gebühren in § 3 Abs. 3 b und c der Gebührensatzung festgelegt.
- (3) Bei der Vergabe der Plätze für die Ferienbetreuung sind zunächst die angemeldeten Kinder der GGB zu berücksichtigen, danach die weiteren Kinder nach Abs. 2 b.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

## **§ 6 Begründung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Aufnahmen in die GGB sind grundsätzlich zum jeweiligen Monatsersten möglich, an dem ein Betreuungsangebot stattfindet. Über Ausnahmen entscheidet der Träger. Das Benutzungsverhältnis wird begründet, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zugeht.
- (2) Die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten können die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses schriftlich beim Träger beantragen. Aufhebungen während der ersten sechs Monate des Bestehens des Benutzungsverhältnisses sind zum Ende des Schulhalbjahres / Schuljahres mit einer Frist von zwei Wochen zum Schulhalbjahresende

bzw. Schuljahresende möglich, anschließend zum Ende eines Monats mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende. Über eine frühere Kündigungsfrist des Betreuungsplatzes kann entschieden werden, wenn dieser Platz ohne Unterbrechung durch ein Kind von der Warteliste belegt werden kann. Über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet der Träger.

- (3) Eine Kündigung durch den Träger kann erfolgen, wenn die Gebühren über einen Zeitraum von sechs Wochen unbegründet nicht gezahlt werden. Werden die Gebühren zum wiederholten Male erst nach Aussprache der Kündigung gezahlt, kann der Schulverband die Rücknahme der Kündigung bzw. die Wiederaufnahme verweigern.
- (4) Anmeldungen für das Angebot der Ferienbetreuung sind verbindlich und nur für volle Wochen möglich. Die Anmeldebögen sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Ferien in der GGB abzugeben.
- (5) Kinder, die den Betrieb der Einrichtung stören bzw. gefährden, können nach Prüfung der gegebenen Verhältnisse durch Entscheidung der Schulverbandsvorsteherin / des Schulverbandsvorstehers vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Zeitpunkt, in dem die Grundschulzeitpflicht des Kindes an der Grund- und Gemeinschaftsschule am Masurenweg endet.
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Zeitpunkt, in dem der Schulbesuch des Kindes an der Grund- und Gemeinschaftsschule am Masurenweg endet.
- (8) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die separat zu buchende Ferienbetreuung.

## **§ 7 Benutzungsgebühr**

- (1) Der Schulverband Bad Oldesloe erhebt zur Deckung der Kosten der Verwaltung und der Unterhaltung der GGB Benutzungsgebühren. Gegenstand der Abgabe ist die Betreuung des Kindes im Rahmen des bestehenden Benutzungsverhältnisses. Gebührenpflichtig sind die Erziehungs- oder sonstigen Sorgeberechtigten des Kindes, für das ein Benutzungsverhältnis begründet wurde.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die GGB wird für das gesamte Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) errechnet und ist in zwölf monatlichen Teilbeträgen, unabhängig davon, ob Schul- und / oder Ferienzeiten im Kalendermonat der Gebührenentstehung liegen, zu entrichten. Bei späterer Begründung des Benutzungsverhältnisses und/oder frühzeitiger Kündigung werden die Teilbeträge anteilig festgesetzt.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung nach § 5 Abs. 2 b wird für den gebuchten Zeitraum errechnet und ist als einmalige Zahlung zu entrichten.
- (4) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird vom Träger für das jeweils folgende Schuljahr an die Kostenentwicklung der GGB angepasst.
- (5) Näheres regelt eine Gebührensatzung.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

Der Schulverband Bad Oldesloe, vertreten durch das Amt Bad Oldesloe-Land, erhebt, speichert und verarbeitet die erforderlichen personenbezogenen Daten der Erziehungs- und Sorgeberechtigten sowie der Kinder, soweit diese für die Verwaltung der GGB einschließlich des Zahlungsverkehrs erforderlich sind.

Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018.

## **§ 9 Haftung**

Der Schulverband haftet nicht für Schäden, die über den Rahmen des Versicherungsschutzes hinausgehen. Haftungsrechtliche Ansprüche aus Amtspflichtverletzung bleiben davon unberührt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Teilnahme an der GGB tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Bad Oldesloe,

(Siegel)

Schulverband Bad Oldesloe  
-Der Verbandsvorsteher-  
(Harald Lodders)